

# Förderrichtlinien

## Soziale Bildung (Freizeiten)

Maßnahmen der sozialen Bildung sind beispielhaft für die informelle Bildung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit. Sie dienen der Persönlichkeitsbildung und der Förderung des Sozialverhaltens junger Menschen, unabhängig von vorgegebenen Strukturen und Lehrplänen.

Das Spektrum der möglichen Veranstaltungsformen reicht von eintägigen Angeboten ohne Übernachtung bis zu mehrwöchigen Ferienfahrten und Zeltlagern.

Die Förderung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz (VV-JuFöG).

<b>Antragsform</b>	<b>Antragsformular</b>
Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahmen über die Landes-/Bezirksstelle
Tagessatz (Nr. 2.2 VV-JuFöG)	Bis zu 3,00 € pro Tag und Teilnehmer*in
Altersgrenzen (Nr. 2.3 VV-JuFöG)	7-27 Jahre
Veranstaltungstage (Nr. 2.4 VV-JuFöG)	3-21 Tage mit Übernachtung
Mindestteilnehmer*innenzahl (Nr. 2.1 VV-JuFöG)	7 Teilnehmer*innen
Pädagogische Betreuungskräfte (Nr. 2.6 VV-JuFöG)	Für je 7 Teilnehmer*innen kann ein*e Gruppenleiter*in (über 27 Jahre) in die Förderung einbezogen werden. Dauert die Veranstaltung mindestens 10 Tage, kann je 7 Teilnehmer*innen ein*e pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) zusätzlich mit 7,50 € pro Tag gefördert werden.
Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (Nr. 2.1 VV-JuFöG)	Können gefördert werden, wenn überwiegend (mindestens 51%) Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen.
Teilnehmer*innen aus anderen Staaten (Nr. 2.1 VV-JuFöG)	Können mit bis zu 20% der Gesamtteilnehmerzahl berücksichtigt werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Maßnahmen in anderen Staaten (Nr. 2.1 VV-JuFöG)	Können gefördert werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.

Junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.2 VV-JuFöG)	Werden mit 7,50 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Betreuungskräfte für junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.6 VV-JuFöG)	Für je 3 behinderte junge Menschen kann eine Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) mit 10,00 € pro Tag gefördert werden.
Arbeitslose junge Menschen (Nr. 2.2 VV-JuFöG)	Werden mit 7,50 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	Siehe Förderrichtlinien für die Förderung junger Menschen aus einkommensschwachen Familien

**Zusätzlich werden über Nr. 2.7 VV-JuFöG gefördert:**

- Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung (Mindestdauer 4 Stunden)
- Förderung von 6-jährigen Teilnehmer\*innen (mit Begründung)
- Maßnahmen der sozialen Bildung ohne Übernachtung (Mindestdauer 4 Stunden pro Tag)
- Maßnahmen der sozialen Bildung an 2 Tagen (Mindestdauer 4 Stunden pro Tag)
- Maßnahmen der sozialen Bildung über mehrere Tage ohne Übernachtung (Mindestdauer 4 Stunden pro Tag)

Gruppenstunden der Jugendverbandsarbeit sowie Maßnahmen mit überwiegend beruflichem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gefördert von:



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION